

# **BEITRAGSORDNUNG DER FACHGRUPPE KÜHLMÖBEL**

(Gültig ab 23. April 1998)

Die gemäß § 4 der Satzung der Fachgruppe Kühlmöbel zu leistenden Beiträge werden nach folgender Beitragsordnung erhoben:

- I. Der Beitrag beträgt 0,25 pro Tausend der folgenden Umsätze des Vorjahres:
  - a) Umsätze in eigenen Erzeugnissen einschließlich
  - b) Zulieferungen und Ersatzteile;
  - c) Umsätze in Reparaturen;
  - d) Erlöse aus Vermietungen von eigenen Ersatzteilen;
  - e) Handelsumsätze;
  - f) Lizenzeinnahmen, Provisionen und ähnliche Vergütungen.
- II. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erst im zweiten Kalenderhalbjahr beginnt, zahlen die Hälfte.
- III. Der Pro-Tausend-Satz kann vom Vorstand der Fachgruppe Kühlmöbel geändert werden.
- IV. Der Mindestsatz beträgt EUR 154,00.
- V. Der Beitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Jahres und wird von der Geschäftsstelle durch Übersendung des Beitragsberechnungsbogens in doppelter Ausfertigung angefordert. Das Mitglied vermerkt in einem Beitragsberechnungsbogen die bezeichneten Umsätze, aus denen sich der Beitrag ergibt. Der Beitragsbogen wird so ausgefüllt an die Geschäftsstelle zurückgesandt. Die Zahlung des ausgewiesenen Beitrages erfolgt umgehend. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die zweite Hälfte des fälligen Beitrags am 1. Juli eines jeden Jahres erhoben werden. Der Antrag kann von der Geschäftsstelle nur im Einvernehmen mit dem Vorstand abgelehnt werden.
- VI. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand der Fachgruppe Ausnahmen von dieser Beitragsfestsetzung einschließlich der Erhebung von Sonderumlagen bestimmen.